



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 4. März 1997

Nummer 9

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Richtlinie über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden - Haushaltssicherungsfonds (HSF)	114
Ministerium der Finanzen	
Vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	123
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/1997	

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
über die Gewährung von Bedarfszuweisungen
an kreisangehörige Gemeinden
Haushaltssicherungsfonds (HSF)**

Vom 28. Januar 1997

Das Ministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes und dieser Richtlinie Finanzhilfen an kreisangehörige Gemeinden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Bedarfszuweisungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Das Volumen und die Laufzeit des Fonds hängen vom Ausmaß der haushaltswirtschaftlichen Problemlagen der Gemeinden ab. Die vorgesehenen Mittel werden bei der jährlichen Ausgestaltung des Ausgleichsfonds des Gemeindefinanzierungsgesetzes eingestellt und sind in das Folgejahr übertragbar. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes ist zu beachten.

2. Zweck der Bedarfszuweisung

Bedarfszuweisungen nach dieser Richtlinie können nur gewährt werden für Fehlbeträge, die entstanden sind aus

- a) Verbindlichkeiten aus Lieferverträgen und sonstigen Leistungsverträgen, die bis zum 31.12.1996 fällig geworden sind, geltend gemacht wurden und bei denen keine Einrede erhoben wurde bzw. wird;
- b) Annuitäten aus Kreditverpflichtungen, die bis zum 31.12.1996 aufgenommen, genehmigt und valuiert wurden;
- c) Umlageverpflichtungen oder Verlustabdeckung im Sinne des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit, insbesondere gegenüber den Wasser- und Abwasserzweckverbänden.

3. Empfänger der Bedarfszuweisung

Empfänger der Bedarfszuweisung sind kreisangehörige Gemeinden im Land Brandenburg.

4. Voraussetzungen für Bedarfszuweisungen

- 4.1 Voraussetzung ist die Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde.

Zahlungsunfähig im Sinne der Richtlinie ist eine Gemeinde dann, wenn sie eine fällig gewordene Zahlungsverpflichtung im Sinne dieser Richtlinie nicht bedienen kann. Sie gilt als zahlungsfähig, wenn eine Bagatellgrenze von 10,00 DM/Einwohner, höchstens jedoch 10.000 DM je Gemeinde nicht überschritten wird. Sie gilt ebenfalls als zahlungsfähig, wenn eine vorübergehende Zahlungsstörung, die auf einer kurzfristigen Diskrepanz zwischen Zahlungseingängen und -ausgängen der Gemeinde beruht, vorliegt.

- 4.2 Notwendigkeit und Höhe einer Bedarfszuweisung werden anhand von Indikatoren aus dem Gesamthaushalt und dem erstellten Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde beurteilt. Die Indikatoren werden aus ausgewählten Positionen der Einnahmen- und Ausgabenseite des kommunalen Haushaltes ermittelt. Sind die Indikatoren nicht erfüllt, hat die Gemeinde die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es genügt zur Antragstellung die Vorlage eines selbstbindenden Beschlusses der Gemeindevertretung zur Erreichung der Indikatoren-Sollwerte. Dieser Beschluß ist unverzüglich in wirksame Satzungen umzuwandeln.
- 4.3 Indikatoren für die Beurteilung der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten und der Ausgabenreduzierung der Gemeinde sind

a) auf der Einnahmenseite

- Die Haushaltssatzung der Gemeinde muß mindestens den durchschnittlichen Realsteuerhebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuerkraftvergleich enthalten. Bei der Grundsteuer A und B sind zu den durchschnittlichen Hebesätzen noch 30 Prozent-Punkte zuzurechnen.
- Die Gemeinde hat Vergnügungssteuer zu erheben. In der Satzung sind die gesetzlichen Möglichkeiten des § 20 Vergnügungssteuergesetz voll auszuschöpfen.
- Die Gemeinde hat Zweitwohnungssteuer zu erheben. Der mit der Zustimmung zur Einführung der Zweitwohnungssteuer vorgegebene Höchstsatz von 10 v. H. des anzusetzenden Mietaufwandes ist auszuschöpfen.
- Die Verwaltungsgebühren sind nach den zulässigen Höchstsätzen zu erheben.
- Die Benutzungsgebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte für öffentliche Einrichtungen sind zu erheben. In einer Satzung bzw. Entgeltverordnung sind sie so festzusetzen, daß im Rahmen spezialgesetzlicher Normen und der Bedingungen des Einzelfalles der höchstmögliche Kostendeckungsgrad erreicht wird.
- Die Benutzungsgebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebungspflichtig sind, sind von der zuständigen Gemeinde zu erheben. Dabei ist die Kostendeckungspflicht zu beachten.
- Die Beiträge, die nach dem KAG erhebungspflichtig sind, sind von der zuständigen Gemeinde zu

erheben. Diese und die sonstigen Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 bis 135 BauGB sind zum höchstmöglichen Prozentsatz des beitragsfähigen Erschließungsaufwands zu erheben.

- Alle sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde - insbesondere aus Vermietung und Verpachtung, aus Vermögensveräußerung sowie aus der Gewinnabführung von wirtschaftlichen Eigenbetrieben - sind im Rahmen spezialgesetzlicher Normen und der Bedingungen des Einzelfalls voll auszuschöpfen;

b) auf der Ausgabenseite

- Die Personalausgaben der Gemeinde werden nur mit dem Betrag angerechnet, der höchstens den landesdurchschnittlichen Personalkosten der jeweiligen Gemeindegrößenklasse abzüglich 10 v. H. entspricht.

Die anrechenbaren Personalausgaben werden ermittelt nach der Formel

- für amtsfreie Gemeinden:

$$\begin{array}{l}
 + \text{ Personalausgaben der Gemeinde insgesamt} \\
 - \text{ Erstattungen für Personal} \\
 \hline
 = \text{ Summe der tatsächlichen Personalausgaben} \\
 \text{ der Gemeinde} \\
 \div \text{ Einwohner der Gemeinde} \\
 \hline
 = \text{ tatsächliche Personalausgaben je Einwohner}
 \end{array}$$

Aber: Anrechenbar sind maximal:

durchschnittliche Personalausgaben je Einwohner der entsprechenden Gemeindegrößenklasse abzüglich 10 v. H.

- für amtsangehörige Gemeinden:

$$\begin{array}{l}
 + \frac{\text{ Personalausgaben des Amtes } \times \text{ Einwohner}}{\text{ Einwohner des Amtes } \quad \text{ der Gemeinde}} \\
 + \text{ Personalausgaben der amtsangehörigen Gemeinde} \\
 - \text{ Erstattungen für Personal} \\
 \hline
 = \text{ Summe der tatsächliche Personalausgaben der Gemeinde} \\
 \div \text{ Einwohner der Gemeinde} \\
 \hline
 = \text{ tatsächliche Personalausgaben je Einwohner}
 \end{array}$$

Aber: Anrechenbar sind maximal:

durchschnittliche Personalausgaben je Einwohner der entsprechenden Gemeindegrößenklasse abzüglich 10 v. H.

- Die Ausgaben der Gemeinde für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand werden nur mit dem Betrag angerechnet, der höchstens den landesdurchschnittlichen Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand pro Einwohner der jeweiligen Gemeindegrößenklasse abzüglich 10 v. H. entspricht.

- Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) werden höchstens nur mit dem Betrag angerechnet, zu dem die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind.

- Verlustausgleich bei wirtschaftlichen Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie sonstiger Unternehmen in privater Rechtsform darf nicht erfolgen bzw. ist abzubauen.

Sind diese Indikatoren nicht oder nur teilweise erfüllt, muß die Unabweisbarkeit der Ausgaben beziehungsweise die Uneinbringlichkeit der Einnahmen im Antrag glaubhaft begründet werden.

4.4 Soweit die Bedarfszuweisung durch Umlageverpflichtungen gegenüber einem Abwasserzweckverband gemäß Punkt 2 c bedingt ist, ist die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes darzustellen. Die Vorlage eines Sanierungskonzeptes ist Voraussetzung. Sind die Voraussetzungen für Leistungen aus dem Liquiditätssicherungsfonds gegeben, muß das Verfahren zur Inanspruchnahme dieses Fonds abgeschlossen sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Bedarfszuweisung

5.1 Finanziert werden soll mit der Bedarfszuweisung der Fehlbedarf der Gemeinde, der ihr aus den fälligen Verbindlichkeiten gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie entstanden ist.

5.2 Die Finanzhilfe wird als rückzahlbare Zuweisung gewährt und kann in einen verlorenen Zuschuß umgewandelt werden, wenn die Gemeinde die mit der Gewährung der Mittel erteilten restriktiven Auflagen zur Haushaltskonsolidierung erfüllt hat. Unter restriktiven Auflagen sind die Indikatoren des Punktes 4.3 und eventuell zusätzliche Auflagen im Bewilligungsbescheid zu verstehen. Die Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde und wird per Einzelfall entschieden.

5.3 Das Verhältnis von Zuweisung und Fehlbedarf (Deckungsquote) wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt. Die Deckungsquote soll grundsätzlich 90 v. H. des jeweiligen Fehlbedarfs nicht übersteigen. Soweit der Fehlbedarf weniger als 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushaltes beträgt, wird davon ausgegangen, daß der Gemeinde die Abdeckung aus eigener Kraft möglich und zumutbar ist.

6. Sonstige Bestimmungen

Es gelten die in Anlage 5 angeführten Nebenstimmungen, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Zuweisung kann von seiten der Bewilligungsbehörde mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Während der Zeit der Inanspruchnahme der Landeshilfe dürfen die Gemeinden Kredite zur Komplementärfinanzierung von Investitionen grundsätzlich nicht aufnehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Bürgschaften. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Investition die Liquidität der Gemeinde bzw. von Aufgabenträgern, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, verbessert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Gemeinden sind zur Antragstellung berechtigt, sobald sie eine fällige Forderung gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie nicht begleichen können.

Die Antragstellung hat schriftlich durch die Gemeinde entsprechend dem beiliegenden Muster mit den erforderlichen Unterlagen (Anlage 1 Nr. 4.1 bis 4.7) über den Landrat zu erfolgen.

Der Landrat prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit. Sind die Voraussetzungen erfüllt, übermittelt der Landrat einen Vorschlag, gemessen an der Haushaltssituation des Antragstellers zu Höhe, Art und Dauer der Zuweisung einschließlich der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen, schriftlich an die Bewilligungsbehörde (Anlage 2).

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Diese Befugnis kann auf die Investitionsbank des Landes Brandenburg gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen werden.

Die Bedarfszuweisung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides ist mit einer Zweitschrift des Antrages dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit dieser nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Bedarfszuweisung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides direkt an die Gemeinden ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung ist entsprechend den Festlegungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen und dem Landrat vorzulegen.

Der Landrat hat unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Er leitet den Verwendungsnachweis und sein Prüfergebnis an die Bewilligungsbehörde weiter. Im übrigen kann aus den eingegangenen Nachweisen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Bedarfszuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Bedarfszuweisung sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 247) analog anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. 2. 1997 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung aus dem Haushaltssicherungsfonds für das Haushaltsjahr

Gemeinde:
Statistische
Gemeindekennziffer:
Amt:
Landkreis:

Auskunft erteilt:
Tel.:
Datum:

Über den Landrat
als untere Kommunalaufsichtsbehörde

an das

Ministerium des Innern
Referat II/2
PF 601165
14411 Potsdam

1. Zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen in Höhe von DM wird die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von DM beantragt.

2. Ursache der Nichtbedienung der Zahlungsverpflichtungen:

.....
.....
.....
.....
.....

3. Die in der Richtlinie zum Haushaltssicherungsfonds genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung sind gegeben. Wenn nicht, wurde am ein selbstbindender Beschluß von der Gemeindevertretung getroffen, der beinhaltet, wann und wie die Voraussetzungen erfüllt werden. Das Beschlußprotokoll ist beigelegt.

4. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

- 4.1 Prüfungsberichte der Jahresrechnungen der beiden zuletzt geprüften Jahre
4.2 eine zusammengefaßte Ergebnisaufstellung über alle Gebühren, Beiträge und Entgelte (bei Gebühren mit Berechnung des Kostendeckungsgrades)
4.3 Auflistung aller laufenden Kredite
4.4 bei Nichtbedienung von Umlageverpflichtungen der Umlagebescheid
4.5 bei Nichtbedienung von Lieferungs- oder sonstigen Leistungsverträgen die Verträge, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Mahnungen und sonstiger Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Verträgen
4.6 bei Nichterfüllung der Indikatoren der selbstbindende Beschluß der Gemeindevertretung zur Erreichung der Sollwerte bzw. eine glaubhafte Begründung für deren Nichteinhaltung
4.7 Haushaltssicherungskonzept bzw. eine Erklärung, warum es bis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht aufgestellt werden konnte

5. Es ist bekannt, daß die Zuweisung verzinst zurückzahlen ist, wenn ihrer Gewährung unzutreffende Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen zugrunde lagen.

.....
Vorsitzender der GV

Siegel

.....
Bürgermeister / Amtsdirektor

Anlage 2

Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zum Antrag der Gemeinde vom auf Gewährung einer Bedarfszuweisung aus dem Haushaltssicherungsfonds

Aufsichtsbehörde:

.....
.....
.....

Auskunft erteilt:

Tel.:

Datum:

Urschriftlich mit Anlagen
an das

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg

- 1. Ich bestätige, daß die vorstehenden Angaben des Antragstellers zutreffen. Alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung aus dem Haushaltssicherungsfonds sind erfüllt.
- 2. Ich schlage vor, eine Zuweisung in Höhe von DM

zu gewähren und die Bewilligung mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen zu versehen:

.....
.....
.....
.....

3. Der vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus (siehe Richtlinie unter Punkt 2):

- a) Verbindlichkeiten aus Lieferverträgen und sonstigen
Leistungsverträgen DM
- b) Annuitäten aus Kreditverpflichtungen DM
- c) Umlageverpflichtungen DM

Gesamt: DM

Deckungsquote: % = DM

4. Folgende Unterlagen sind dem Votum beigelegt:

- 4.1 Antrag der Gemeinde mit Anlagen
- 4.2 Haushaltsvermerk und Haushaltserlaß der antragstellenden Gemeinde
- 4.3 eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach dem beigelegten Formblatt (Anlage 3)

5. Die Indikatoren der Richtlinie sind erfüllt:

bitte ankreuzen
ja nein

5.1 auf der Einnahmeseite

5.1.1 durchschnittliche Realsteuerhebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuerkraftvergleich sind erhoben

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A + 30 Prozent-Punkte
- Grundsteuer B + 30 Prozent-Punkte

5.1.2 Vergnügungssteuer ist erhoben

- gesetzliche Möglichkeiten nach § 20 Vergnügungssteuergesetz sind voll ausgeschöpft

5.1.3 Zweitwohnungssteuer ist erhoben

- Höchstsatz von 10 v. H. des anzusetzenden Mietaufwandes ist ausgeschöpft

5.1.4 Verwaltungsgebühren nach den zulässigen Höchstsätzen sind erhoben

5.1.5 Benutzungsgebühren sind mit höchstmöglichem Deckungsgrad festgesetzt

5.1.6 nach dem KAG erhebungspflichtige Beiträge sind erhoben

5.1.7 Erschließungsbeiträge sind zum höchstmöglichen Prozentsatz des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes erhoben

5.1.8 alle sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde sind voll ausgeschöpft

5.2 auf der Ausgabeseite

5.2.1 Personalkosten wurden nur mit dem Betrag entsprechend der Formel der Richtlinie angerechnet

5.2.2 Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand wurden nur entsprechend der Richtlinie angerechnet

5.2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse wurden in Höhe des Betrages angerechnet, zu dem die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist

6. Ich bestätige, daß alle entsprechend der Richtlinie notwendigen Unterlagen beigefügt sind.

Siegel

.....
Unterschrift Landrat

Anlage 3

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

(Berechnung der sog. freien Spitze)

Jahres- rechnung	Haushaltsplan		Finanzplan		
	RE des vor- vergangenen Jahres	Ansatz oder RE Vorjahr	Ansatz laufendes Jahr	Ansatz in den Folgejahren	
19..	19..	19..	19..	19..	19..
DM	DM	DM	DM	DM	DM
Sp. 1	2	3	4	5	6

I. Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts (Hgr. 0 - 2)

--	--	--	--	--	--

zuzüglich

1. Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)

--	--	--	--	--	--

2. Zuweisungen für Tilgungen (aus Gr. 36)

abzüglich

1. Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr. 28)

--	--	--	--	--	--

2. Bedarfzuweisungen (Gr. 051)

II. Laufende Einnahmen

--	--	--	--	--	--

III. Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts (HGr. 4 - 8)

--	--	--	--	--	--

zuzüglich

1. Ordentliche Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen (aus Gr. 97)

--	--	--	--	--	--

2. Kreditbeschaffungskosten (Ugr. 990)

--	--	--	--	--	--

3. Zuweisungen für Tilgungen (aus Gr. 98)

--	--	--	--	--	--

4. Laufende Zahlungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (soweit im Verm.HH)

abzüglich

5. Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)

--	--	--	--	--	--

IV. Laufende Ausgaben

--	--	--	--	--	--

V. Gesamtzusammenstellung

Laufende Einnahmen (II)

Laufende Ausgaben (IV)

+ Überschuß (U); freie Spitze (oder)

./ Fehlbetrag, -bedarf (F) lfd. Rechnung

Ergänzende Angaben:

Stand der allgemeinen Rücklage (SOLL)

Stand der allgemeinen Rücklage (IST)

Zinsfinanzierungsquote

VI. Mehreinnahmen/Minderausgaben Haushaltssicherungskonzept

--	--	--	--	--	--

Erläuterung:

Spalte 1: Ergebnisse der letzten Jahresrechnung (vorvergangenes Jahr)

Spalte 2: Haushaltsansätze für das dem unter Spalte 3 genannten Jahr vorausgegangene Haushaltsjahr, sofern dafür noch nicht das Rechenergebnis angegeben werden kann

Spalte 3: Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr, auf das sich die vorgelegte Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung bezieht, im übrigen das laufende Jahr

Spalte 4 bis 6: Ansätze aus dem Finanzplan für die darauffolgenden Haushaltsjahre

Anlage 4

Landesdurchschnittliche Realsteuerhebesätze und durchschnittliche Personalausgaben sowie sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand *) in DM/Ew.

kreisangehörige Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Gewogener Durchschnittshebesatz in %		Gewerbesteuer nach Ertrag	durchschnittliche Personalausgaben in DM je Einwohner		sächl. Betriebs- u. Verwaltungsausg. in DM/Ew.	
	Grundsteuer			amtsfreie Gem.	amtsangeh. Gem.		
	A	B					
20.000 -	50.000	214	319	293	884 **)	911	502
10.000 -	20.000	224	311	318	890	911	481
5.000 -	10.000	231	309	307	819	984	475
3.000 -	5.000	217	314	299	761	807	368
2.000 -	3.000	226	307	302	-	914	389
1.000 -	2.000	220	309	306	-	922	400
500 -	1.000	219	307	266	-	870	300
200 -	500	214	302	211	-	670	241
100 -	200	216	301	281	-	667	228
weniger als 100		211	284	294	-	648	200

Quelle: LDS BB Statistische Berichte Realsteuervergleich der Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg 1995; KS LDS - KFD-Datci

*) = laufender Sachaufwand: Gruppierung: 50 bis 661 + 675 bis 677 + 717 + 84

***) in Gemeinden über 40.000 Einwohner: durchschnittliche Personalausgaben: 935 DM/Ew.

Anlage 5**Nebenbestimmungen für Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden aus dem Haushaltssicherungsfonds (NBest-HSF)**

Die NBest-HSF enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Verwendung der Bedarfszuweisung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Mitteilungspflicht des Empfängers der Bedarfszuweisung
- Nr. 4 Nachweis der Verwendung
- Nr. 5 Prüfung der Verwendung
- Nr. 6 Erstattung und Verzinsung der Bedarfszuweisung

1. Verwendung der Bedarfszuweisung

- 1.1 Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushaltsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Bedarfszuweisung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Mitteilungspflicht des Empfängers der Bedarfszuweisung

Der Empfänger der Bedarfszuweisung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Bedarfszuweisung ist spätestens

mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen.

- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 4.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuweisung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 4.4 Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

5. Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Bedarfszuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Bedarfszuweisung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Empfänger der Zuweisung zu prüfen.

6. Erstattung und Verzinsung der Bedarfszuweisung

- 6.1 Die Bedarfszuweisung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- 6.1.1 die Zuweisung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 6.1.2 die Zuweisung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 6.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 6.2 Ein Widerruf für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Empfänger der Bedarfszuweisung Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten (Nr. 3) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 15.4 - 2073 - 2 -
Vom 12. Februar 1997

- I. Nachstehend gebe ich die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift (GMBl. S. 876) bekannt:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV)

Vom 20. November 1996

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Zu § 1

1.1 Begriff der vermögenswirksamen Leistungen

1.10 Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Dienstherr für den Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Berechtigte) anlegt. Der Berechtigte kann auch bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen in den Fällen der Nummern 1.21.1 und 1.21.4 bis 1.21.7 angelegt werden zugunsten

- a) seines Ehegatten (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),
- b) der in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) der Eltern oder eines Elternteils des Berechtigten, wenn der Berechtigte als Kind die Voraussetzungen nach Buchstabe b) erfüllt.

1.11 Die vermögenswirksamen Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und im Falle der Nachversicherung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

1.2 Anlageformen

1.20 Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLG) gewährt vermögenswirksame Leistungen nur zur Anlage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG).

1.21 Folgende Anlageformen des 5. VermBG kommen in Betracht (§ 2 des 5. VermBG):

1.21.1 Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 des 5. VermBG) mit einem Kreditinstitut (Bank, Sparkasse oder Investmentgesellschaft).

1.21.2 Aufwendungen aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrages mit dem Dienstherrn (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des 5. VermBG).

1.21.3 Aufwendungen aufgrund eines Beteiligungs-Vertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 des 5. VermBG) mit einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut (Genossenschaftsbank, Volksbank, Raiffeisenbank) oder eine seit mindestens drei Jahren bestehende Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist, über die Begründung eines Geschäftsguthabens.

1.21.4 Aufwendungen nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG). Das sind:

- a) Beiträge aufgrund von Bausparverträgen,
- b) Beiträge aufgrund von Wohnbau-Sparverträgen,
- c) Beiträge aufgrund von Kapitalansammlungsverträgen mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik,
- d) Erster Erwerb von Anteilen an einer seit mindestens drei Jahren bestehenden Bau- oder Wohnungsgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) des 5. VermBG).

1.21.5 Aufwendungen, die unmittelbar verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG):

- a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau, zur baulichen Modernisierung oder zur Erweiterung eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung,
- b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des

Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland belegenen Wohnung,

- c) zum Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus,
- d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) bis c) bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

- 1.21.6 Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und § 8 des 5. VermBG) mit einem Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse).
- 1.21.7 Beiträge aufgrund eines Kapitalversicherungsvertrages auf den Erlebens- und Todesfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 9 des 5. VermBG) mit einem Versicherungsunternehmen.
- 1.21.8 Aufwendungen des Berechtigten, der nach § 18 Abs. 2 oder 3 des 5. VermBG die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf den 31. Dezember 1994 gekündigt hat, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die nach dem 31. Dezember 1994 fortbestehen oder entstehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 des 5. VermBG).

1.3 Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

- 1.30 Für den Anspruch genügt es, daß dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes im jeweiligen Kalendermonat mindestens für einen Tag zustehen. § 1 Abs. 2 Satz 2 VermlG bleibt unberührt.
- 1.31 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bei der nach Organisationsvorschriften des Dienstherrn oder bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingegangen ist, sowie für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres, wenn für diese Monate die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mängel in der schriftlichen Mitteilung beeinträchtigen die Entstehung des Anspruchs nicht.
- 1.32 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar und nicht verpfändbar. Dies gilt auch für Teile der Bezüge, die der Dienstherr bis zum Betrag von 936 Deutsche Mark jährlich nach § 11 des 5. VermBG anzulegen hat.

1.4 Forderungsübergang

Im Falle des § 87 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften geht der gesetzliche Schadenersatzanspruch auch insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während der Dienstunfähigkeit zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet ist. Die Leistungen sind hierbei

anteilig zu berücksichtigen, mit dem monatlichen Betrag also nur, wenn sich die Dienstunfähigkeit über den vollen Monat erstreckt.

2. Zu § 2

2.1 Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistungen

- 2.10 Die vermögenswirksamen Leistungen sind auch dann monatlich zu zahlen, wenn im Anlagevertrag einmalige oder jährlich einmalige Anlage vereinbart ist.
- 2.11 Die Frist für die Fälligkeit der erstmaligen Zahlung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bei der nach Organisationsvorschriften des Dienstherrn oder bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingegangen ist. Muß die Mitteilung durch weitere Angaben vervollständigt werden, beginnt die Frist mit dem Eingang dieser Angaben; die Fälligkeit wird entsprechend hinausgeschoben.

2.2 Kennzeichnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen

- 2.20 Die Dienststelle hat die vermögenswirksamen Leistungen grundsätzlich unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. Sie hat dabei gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen.
- 2.21 Die vermögenswirksamen Leistungen, die nach Nummer 1.21.5 angelegt werden sollen, sind entweder an den Gläubiger oder auf Verlangen des Berechtigten an diesen zu überweisen, wenn der Berechtigte eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers vorgelegt hat, daß die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG erfüllt. Die Dienststelle hat die Richtigkeit der Bestätigung nicht zu prüfen.
- 2.22 Die Dienststelle hat die Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen für die vom Berechtigten gewählte Anlageform einzustellen, wenn dessen Anlagevertrag beendet ist oder in den Fällen der Nummern 1.21.5 oder 1.21.8 Zahlungen des Berechtigten an den Gläubiger nicht mehr zu leisten sind. Der Berechtigte hat in den Fällen der Nummern 1.21.5 und 1.21.8 die Beendigung seiner Verpflichtung zu Zahlungen an den Gläubiger seiner Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

3. Zu § 3

3.1 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- 3.10 Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen können zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhält-

nisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) nebeneinander oder bei Übertritt aus einem Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Monats.

3.11 Die Vorschrift gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem Gesetz mit Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes.

3.2 *Fortbestand arbeitsrechtlicher Regelungen*

Arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Sieht ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder ein Einzelarbeitsvertrag vor, daß bei mehreren Ansprüchen im jeweiligen Monat der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in jedem Fall erlischt, verbleibt es bei dem Anspruch nach dem Gesetz, auch wenn das Dienstverhältnis bei einem der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Dienstherrn später begründet worden ist.

4. **Zu § 4**

4.1 Die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes und eine Kopie des Anlagevertrages sind bei der nach Organisationsvorschriften des Dienstherrn oder bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle einzureichen. Für die Mitteilung soll ein Formblatt entsprechend dem anliegenden Muster oder dem von den Ländern vorgeschriebenen Muster verwendet werden.

4.2 Können die vermögenswirksamen Leistungen für die bisherige Anlageform nicht mehr überwiesen werden, so sind sie für eine vom Berechtigten gewählte neue Anlageform zu überweisen, wenn die entsprechende neue Mitteilung nach § 1 Abs. 3, § 4 des Gesetzes bei der nach Organisationsvorschriften des Dienstherrn oder bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingegangen ist. Damit die vermögenswirksamen Leistungen ohne Unterbrechung für ihn angelegt werden können, soll der Berechtigte diese Mitteilung mindestens drei Monate vor dem Monat vorlegen, in dem die Überweisung für die bisherige Anlageform nicht mehr möglich ist.

5. **Schlußvorschriften**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 14. November 1975 (GMBL S. 794) außer Kraft.

II. Ich bin damit einverstanden, daß anstelle des der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift beigefügten Formblattes andere, insbesondere von Geldinstituten zur Verfügung gestellte, Formblätter verwendet werden, wenn diese die entsprechenden Angaben enthalten.

Antrag/Änderungsantrag
auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge und zugleich

Mitteilung
für die Gewährung/Weitergewährung der
vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn

- 1. Beginn und Höhe der vermögenswirksamen Anlage nach § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes - auch bei Betragsänderungen -**
(Betrag ggf. einschließlich vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers angeben)

monatlich gleichbleibend	-jährlich - vierteljährlich-	einmalig
<input type="checkbox"/> DM	<input type="checkbox"/> DM	<input type="checkbox"/> DM
erstmals von den Bezügen für den Monat	erstmals von den Bezügen für den Monat	erstmals von den Bezügen für den Monat

- 2. Unternehmen/Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgen soll**
(auch bei Änderung von Bankleitzahl, Konto-Nummer oder Vertrags-Nummer ausfüllen)

Kapitalanlagegesellschaft Bausparkasse Bau-/Wohnungsgenossenschaft Wohnungs-/Siedlungsunternehmen u. ä. Versicherungsunternehmen	Bezeichnung	
	Vertrags-Nummer	
	Bezeichnung der Bankverbindung des Anlageunternehmens/-instituts	
	Bankleitzahl	Konto-Nummer
Kreditinstitut	Bezeichnung	
	Bankleitzahl	Konto-Nummer

- 3. Überweisung der vermögenswirksamen Anlage auf das Gehaltskonto bei Aufwendungen zum Wohnungsbau oder zur Entschuldung von Wohneigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des 5. VermBG**
(schriftliche Bestätigung des Gläubigers vorlegen)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

128

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 9 vom 4. März 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0